

**Vereinbarung zwischen
der Sächsischen Staatsregierung
und
den staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulen)
über die Höhe der staatlichen Zuschüsse von 2017 bis 2024
(„Zuschussvereinbarung 2017 bis 2024“)**

Präambel

Die erfolgreiche Entwicklung der sächsischen Hochschulen ist gemeinsames Anliegen des Freistaates Sachsen und der Hochschulen. Dabei stehen in den kommenden Jahren aufgrund des demografischen Wandels, der Entwicklung des Landeshaushaltes und des starken internationalen Wettbewerbs große Herausforderungen an. Ein attraktives Studienangebot, herausragende Forschungsleistungen und eine Vielzahl wissenschaftlicher Bildungs- und Forschungseinrichtungen kennzeichnen die sächsische Hochschullandschaft. Die erfolgreiche Beteiligung an der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder sowie die steigende Studiennachfrage aus anderen Bundesländern und dem Ausland unterstreichen dies.

Mit der Zuschussvereinbarung zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den Hochschulen des Freistaates Sachsen wird die finanzielle Grundlage geschaffen, um die im Sächsischen Hochschulentwicklungsplan 2025 dargestellten strategischen und die in Zielvereinbarungen mit den Hochschulen konkretisierten Ziele zu erreichen. Damit erhalten die Hochschulen des Freistaates finanzielle und personelle Planungssicherheit bis 31.12.2024.

I. Leistungen des Freistaates Sachsen

1. Der Freistaat Sachsen stattet die Hochschulen (ohne Medizinische Fakultäten) gemäß § 1 Abs. 1 SächsHSFG für die ihnen nach § 5 SächsHSFG übertragenen Aufgaben in Lehre, Forschung und Wissenstransfer mit einem Gesamtbudget aus und gewährt ihnen finanzielle Planungssicherheit bis zum Ende des Jahres 2024. Die Zusammensetzung der für den Hochschulbereich (ohne Medizinische Fakultäten) vorgesehenen Zuschüsse gemäß § 11 Abs. 6 SächsHSFG wird in Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.
2. Die Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften und der Ziele des Hochschulpaktes 2020 für den Hochschulbereich verwendet.
3. Die im Ergebnis der vollständigen Übernahme des BAföG für Studierende durch den Bund freigewordenen Mittel werden zur Stärkung des Hochschulbereiches und der Berufsakademie Sachsen (einschließlich Hochschulbau und Hochschulmedizin) eingesetzt.

4. Die Hochschulen werden für die Laufzeit der Zuschussvereinbarung im Rahmen der Haushaltsaufstellung von Haushaltskürzungen und im Haushaltsvollzug von Stellenbesetzungssperren oder wirkungsgleichen Maßnahmen ausgenommen. Davon unberührt bleiben Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß § 41 SäHO. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird hierbei im Rahmen einer Prioritätensetzung innerhalb des Einzelplanes 12 die Bedeutung des Wissenschaftsstandortes Sachsen berücksichtigen.
5. Ausgaben für die Hochschulmedizin (Medizinische Fakultäten) und den Hochschulbau werden nicht durch diese Vereinbarung dargestellt oder geregelt. Ziffer I. 3. bleibt hiervon unberührt.
6. Der Freistaat Sachsen stellt den Hochschulen (ohne Medizinische Fakultäten) für ihre Aufgabenerfüllung Stellen entsprechend dem jeweiligen Haushaltsplan bereit. Der Abbau von 288 Stellen wird entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan 2015/2016 im Umfang von 287 Stellen bis 31.12.2016 und im Umfang von einer Stelle bis 31.12.2017 vollzogen. Für das Jahr 2017 ergibt sich damit ein Bestand von 9.035 Stellen und ab dem Jahr 2018 ein Bestand von 9.034 Stellen. Auf den ursprünglich geplanten Abbau von weiteren 754 Stellen ab dem Jahr 2017 wird - vorbehaltlich Ziffer IV. Nr. 3 - bis zum Jahr 2024 verzichtet. Gehen Aufgaben von den Hochschulen zu Einrichtungen außerhalb der Hochschulen über, so verringert sich die genannte Anzahl von 9.034 Stellen um die Anzahl von Stellen, die an den Hochschulen für die Erledigung dieser Aufgaben erforderlich waren. Umgekehrt gilt dies auch beim Übergang von Aufgaben von Einrichtungen außerhalb der Hochschulen an die Hochschulen; etwaige mit dem Übergang der Aufgabe auf die Hochschulen verbundene Synergieeffekte verringern dabei im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen die Anzahl der auf die Hochschulen übergehenden Stellen.
7. Die Finanzierung der sächsischen Hochschulen wurde zum 01.01.2014 auf das Drei-Säulen-Modell (Grund-, Leistungs- und Innovationsbudget) gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 SächHSFG umgestellt und im Haushaltsplan 2015/2016 entsprechend veranschlagt. Für die Laufzeit der Vereinbarung wird die Veranschlagung im jeweiligen Haushaltsplan fortgeführt.
8. Zu der unter Ziffer III. 6. genannten Einführung einer einheitlichen ERP-Software verpflichtet sich der Freistaat Sachsen, ab 2017 angemessene Finanzmittel gemäß Anlage 1 bis einschließlich 2020 zur Verfügung zu stellen.
9. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Forschungsanstrengungen der sächsischen Hochschulen und stellt den Landesanteil der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zusätzlich zum Gesamtbudget gemäß Anlage 1 zur Verfügung.

II. Leistungen der Hochschulen

Die Hochschulen des Freistaates Sachsen rücken in der Wissensgesellschaft immer stärker in die Rolle als geistige Zentren mit internationaler Strahlkraft. Dementsprechend steigen die Erwartungen, die an die Hochschulen gerichtet werden. Sie sind über den akademischen Bereich hinaus als Ideengeber für Innovationen und Ausbilder hochqualifizierten Fachkräftenachwuchses gefordert.

1. Die Hochschulen erfüllen mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Globalbudget die ihnen nach § 5 SächsHSFG übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Bildung, die Förderung von Forschung und Entwicklung, die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie des Lebenslangen Lernens.
2. Die Hochschulen bekennen sich zum Hochschulentwicklungsplan 2025 (HEP 2025) und streben die Erfüllung der Ziele des HEP 2025 an. Sie entwickeln jeweils die im HEP 2025 verankerten Strategien und Konzepte für jede Hochschule und setzen diese und die im HEP 2025 festgelegten Maßnahmen um. Insbesondere streben sie eine weitere Verbesserung der Qualität in Forschung und Lehre sowie einen Ausbau des Wissenstransfers an. Die Hochschulen wirken von der lokalen bis zur internationalen Ebene auf eine stärkere Vernetzung der Hochschulen untereinander und mit den anderen Akteuren der Wissensgesellschaft an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, nicht-staatlichen Hochschulen und forschungsstarken Unternehmen hin, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auszubauen, die Sichtbarkeit zu steigern, die staatlich zur Verfügung gestellten Mittel optimal einzusetzen und die Gesellschaft am zunehmenden Wissen zu beteiligen.
3. Die Hochschulen arbeiten an der Weiterentwicklung und Schärfung ihrer Profile in allen nach sowie aufgrund § 5 SächsHSFG übertragenen Aufgaben. Die Hochschulen wirken konstruktiv an der Erstellung und dem Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 SächsHSFG und auf Grundlage des HEP 2025 mit. Die Hochschulen berichten dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Gespräche und der zweijährlichen Berichterstattung zur Zielvereinbarung.
4. Die Hochschulen verpflichten sich zur Erreichung der Ziele des Hochschulpaktes und setzen die Hochschulpaktmittel gemäß den Zielen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Hochschulpakt 2020 ein. Sofern der Freistaat Sachsen zur Rückzahlung von Bundesmitteln aus dem Hochschulpakt 2020 verpflichtet ist, wird der Rückzahlungsbetrag mit zukünftigen Zahlungen an die Hochschulen aus dem Hochschulpakt 2020 oder mit Zahlungen aus dem unter Anlage 1 vereinbarten Gesamtbudget verrechnet.

5. In Zielvereinbarungen zwischen SMWK und den Hochschulen gemäß § 10 Abs. 2 SächsHSFG wird die Profilbildung der Hochschulen durch Schwerpunktsetzung unter Berücksichtigung der Sicherung eines landesweit abgestimmten Fächerangebots festgelegt.

III. Verpflichtungen der Hochschulen

1. Studienanfänger

Die Hochschulen im Freistaat Sachsen sollen einschließlich des Jahres 2020 jährlich eine Anzahl von Studienanfängern neu immatrikulieren, die der KMK-Vorausberechnung von 2014 entspricht (vgl. Regelung in § 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 11. Dezember 2014). Spätestens ab dem Jahr 2021 ergreifen die Hochschulen und das SMWK die notwendigen Steuerungsmaßnahmen zum Erreichen einer Studierendenzahl von 95.000 an den staatlichen Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsHSFG im Studienjahr 2024/2025. Daraus ergeben sich die unter Ziffer III. 2. benannten hochschulindividuellen Studentenzahlen (Planungsansätze) im Jahr 2025. Die Zielkorridore und die weiteren Einzelheiten werden durch die Zielvereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 SächsHSFG geregelt.

2. Hochschulindividuelle Studentenzahlen

Die sächsischen Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsHSFG sollen im Studienjahr 2024/25 folgende hochschulindividuelle Studentenzahlen (Planungsansätze) erreichen:

TU Dresden	30.000 (mit Medizin)
Universität Leipzig	23.000 (mit Medizin)
TU Chemnitz	9.400
TU Bergakademie Freiberg	4.500
HTW Dresden	5.200
HTWK Leipzig	6.100
WHZ	4.800
Hochschule Mittweida	6.100
Hochschule Zittau/Görlitz	3.200
Palucca HfT Dresden	150
HfBK Dresden	550
HfM Dresden	600
HfMT Leipzig	900
HGB Leipzig	500

Die Einzelheiten (insbesondere verbindliche Vereinbarung eines konkreten Korridors) und die Folgen der Nichteinhaltung des Zielkorridors werden durch die Zielvereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 SächsHSFG geregelt. Im Ergebnis von weiteren hochschulübergreifenden Abstimmungen zum Studienangebot (landesweit abgestimmtes Fächerangebot) können die hochschulindividuellen Studentenzahlen angepasst werden, sofern die Gesamtstudentenzahl unverändert bleibt.

3. Risikomanagementsysteme

Die sächsischen Hochschulen wenden ihr jeweils aufgebautes Risikomanagementsystem kontinuierlich an, entwickeln es fort und stellen dessen Einbindung in das vom SMWK aufgebaute und fortzuentwickelnde Risikomanagementsystem sicher.

4. Finanzielle Risiken

Finanzielle Risiken einzelner Hochschulen werden grundsätzlich im Rahmen des gemäß Anlage 1 vereinbarten Gesamtbudgets abgedeckt.

5. Flächenmanagement

Die Nutzung des Raumbestandes der Hochschulen ist weiter zu verbessern. Die Hochschulen optimieren daher zur effizienten Nutzung der vorhandenen Flächen ihr zentrales Flächenmanagement und setzen durch hochschulinterne Bonus-Malus-Systeme Anreize für eine ressourcenschonende Flächennutzung.

Für die Standorte Dresden und Leipzig wird jeweils ein hochschulübergreifendes Flächenmanagement eingeführt. Dafür werden von der jeweils betroffenen Universität und Fachhochschule – Hochschule für angewandte Wissenschaften bis zum 31.12.2016 gesonderte Vereinbarungen für die Geltungsdauer der Zuschussvereinbarung abgeschlossen. Die jeweiligen Kunsthochschulen können hierbei einbezogen werden.

Dem Staatsbetrieb SIB ist es zu ermöglichen, die Daten des Flächenmanagements für liegenschaftliche Entscheidungen zu nutzen. Insofern ist dem Staatsbetrieb SIB ein dauerhafter Zugang zu gewähren. Dem neuen Staatsbetrieb Flächenmanagement sind alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Mit beiden Staatsbetrieben erfolgt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

6. Informationstechnologien

Die Kunsthochschulen haben gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 SächsHSFG von der Wahlmöglichkeit zur Einführung der kaufmännischen Buchführung Gebrauch gemacht.

Zur weiteren Umsetzung der Vorgaben des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes verpflichten sich die Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Kunsthochschulen unter Leitung des SMWK die im Jahr 2016 beschaffte einheitliche ERP-Softwarelösung gemäß Umsetzungsplanung bis zum Jahr 2020

(vgl. Anlage 2) einzuführen und das gemeinsame IT-Konzept zur Neuen Hochschulsteuerung weiter zu entwickeln.

Die ERP-Umsetzungsplanung sieht aufgrund des fachlichen und informationstechnologischen Umfangs eine Umsetzung bis zum 31.12.2020 vor. Deshalb ist eine Streckung der veranschlagten Haushaltsmittel bis zum 31.12.2020 vorgesehen. Sollte im Rahmen der ERP-Umsetzung ein Mehrbedarf an Finanzmitteln entstehen, so ist dieser aus dem vereinbarten Gesamtbudget gemäß Anlage 1 abzudecken. Der Anteil der jeweiligen Hochschule bemisst sich dabei entsprechend der Bildung des Grundbudgets gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung. Die TU Dresden erhält ihren Anteil dementsprechend direkt zugewiesen.

Die TU Dresden beteiligt sich nicht an der gemeinsamen Einführung und Entwicklung der ERP-Softwarelösung als Bestandteil der Neuen Hochschulsteuerung. Sie erhält daher keine finanziellen Mittel aus Kapitel 12 07 Titelgruppe 57.

Ab dem Jahr 2019 werden die Mittel zum Betrieb des ERP-Kompetenzzentrums für die sächsischen Hochschulen im Rahmen des gemäß Anlage 1 vereinbarten Gesamtbudgets abgedeckt. Der Anteil der jeweiligen Hochschule bemisst sich dabei entsprechend der Bildung des Grundbudgets gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung. Die TU Dresden erhält ihren Anteil dementsprechend direkt zugewiesen.

Die bisherige Vereinbarung, dass die sächsischen Hochschulen hochschulartbezogen eine einheitliche Software für das Campusmanagement anwenden, wird bis Ende des Jahres 2024 aufrechterhalten.

7. Hochleistungsrechnen

Das Hochleistungsrechnen im Freistaat Sachsen bleibt an der TU Dresden konzentriert. Dabei wird durch die TU Dresden der Zugang zum Hochleistungsrechnen für alle sächsischen Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sichergestellt.

8. OPH Bereiche (Organisation, Personal, Haushalt) der Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Dresden und Leipzig

Die bereits bestehende Zusammenarbeit der OPH-Bereiche der Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Dresden und Leipzig wird an ihrem jeweiligen Standort fortgesetzt und vertieft. Dies betrifft insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben wie etwa das Beschaffungsmanagement. Die Zusammenarbeit dieser Hochschulen wird in der gesonderten Vereinbarung analog Ziffer III. 5 geregelt.

9. Hochschulmedizin

Der Freistaat Sachsen sowie die TU Dresden und die Universität Leipzig streben an, unter Einbeziehung der jeweiligen Medizinischen Fakultäten und im Benehmen mit den jeweiligen Universitätsklinika eine längerfristige Vereinbarung für den Bereich der Hochschulmedizin zu schließen.

10. Berichtspflicht

Die Hochschulen berichten alle zwei Jahre, beginnend zum 31.12.2018, über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung.

11. Folgen der Nichterfüllung

Für den Fall, dass Hochschulen ihre Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann der Freistaat Sachsen seine Leistungen an diese Hochschulen entsprechend reduzieren. Diese hierdurch eingesparten Mittel stehen dem SMWK im Rahmen der Drei-Säulen-Budgetierung zur Verteilung an andere Hochschulen zusätzlich zur Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung

1. tritt nach Unterzeichnung mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und endet am 31.12.2024. Die Parteien dieser Vereinbarung werden spätestens zum 01.07.2023 in Verhandlungen zu einer Folgevereinbarung eintreten.
2. steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die zur Wirksamkeit der Vereinbarung notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schafft. Die Staatsregierung wird den Inhalt dieser Vereinbarung im jeweiligen Staatshaushaltsplanentwurf berücksichtigen und auf eine rechtliche Umsetzung hinwirken.
3. kann aus wichtigem Grund geändert oder angepasst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegenden Veränderungen der beschriebenen und angenommenen finanziellen Rahmenbedingungen (insbesondere: Die Einnahmen aus Steuern und die steuerinduzierten Einnahmen des Freistaates Sachsen im Jahr 2019 unterschreiten den Planungswert von 14.506,0 Mio. € aus der Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2016 – 2020) sowie bei einer sonstigen wesentlichen Veränderung der der Hochschulentwicklungsplanung 2025 zugrunde liegenden Annahmen (bspw. die Entwicklung der Studierendenzahlen¹, gravierende Veränderungen der Bund-Länder-Finanzierung im Bereich der Hochschulen/ Wissenschaft, Auflegen eines Nachfolgeprogramms des Hochschulpaktes 2020).

¹ Die Zahl der statistisch nachgewiesenen Studienanfänger (im ersten Hochschulsemester) an den Hochschulen in Sachsen in den Jahren 2014 bis 2019 bleibt hinter der KMK-Vorausberechnung von 2014 für diesen Zeitraum zurück (vgl. Regelung

Das SMWK legt dem Kabinett spätestens im ersten Quartal des Jahres 2020 einen Bericht zur Entwicklung der Rahmenbedingungen und Grundannahmen der Hochschulentwicklungsplanung vor. Die Staatsregierung entscheidet auf der Grundlage des Berichtes, ob sie wegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Nr. 3 Absatz 1, insbesondere wegen der Entwicklung der Studierendenzahl oder wegen der dort definierten Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen mit den Hochschulen in Verhandlungen zu einer Änderung der Zuschussvereinbarung 2017 bis 2024 beginnend mit dem Jahr 2021 eintritt. Eine Änderung und Anpassung der Hochschulentwicklungsplanung 2025 erfolgt auf Grundlage von § 10 Abs. 1 SächsHSFG und im Dialog mit den Hochschulen.

in § 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 11. Dezember 2014)

Anlage 1 der Zuschussvereinbarung 2017 bis 2024

- a) Das Gesamtbudget der Hochschulen setzt sich zusammen aus Mitteln zur Finanzierung der an den Stellenplan der Kapitel 12 08 bis 12 41 gebundenen Personalausgaben sowie aus Mitteln zur Finanzierung der sonstigen nicht stellenplangebundenen Personalausgaben, der Sachausgaben und der Investitionsausgaben. Die Verteilung des Gesamtbudgets auf Grund-, Leistungs- und Innovationsbudget gemäß § 11 Abs. 7 SächsHSFG sowie auf die einzelnen Hochschulen erfolgt entsprechend den Bestimmungen in der Sächsischen Hochschulsteuerungsverordnung.
- b) Die für die Finanzierung der an den Stellenplan gebundenen Personalausgaben erforderlichen Mittel werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung unter Berücksichtigung der tatsächlich feststehenden bzw. zu erwartenden Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie etwaigen Veränderungen bei der Anzahl der Stellen gemäß Ziffer I. 6. berechnet.

Unter Berücksichtigung einer erwarteten Tarif- und Besoldungsanpassung von jährlich zwei Prozent betragen diese für das Jahr 2017 595.897,8 T€ und für das Jahr 2018 607.748,9 T€. Der Berechnung liegt ein Ausgangswert 2016 in Höhe von 589.486,2 T€ zugrunde.

Für die nachfolgenden Doppelhaushalte wird jeweils für das Vorjahr des ersten Planjahres, erstmalig für das Jahr 2018, ein Ausgangswert unter Berücksichtigung der tatsächlich erfolgten Tarif- und Besoldungsanpassungen für das Vorvorjahr und das Vorjahr, erstmalig für die Jahre 2017 und 2018 ermittelt, welcher anhand der feststehenden bzw. zur erwartenden Tarif- und Besoldungserhöhungen gesteigert wird. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Haushaltsaufstellung geplante Veränderungen bei der Anzahl der Stellen aufgrund des Übergangs von Aufgaben von den Hochschulen zu Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und umgekehrt (vgl. Ziffer I. 6.) vermindern oder erhöhen die Mittel um die jeweils aktuelle durchschnittliche Ausgabe je Stelle der Hochschulen multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Stellen. Im Jahr der Veränderung selbst erfolgt eine anteilige Berücksichtigung entsprechend des Zeitpunkts der Veränderung. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Ermittlung des Ausgangswertes für den nachfolgenden Doppelhaushalt.

- c) Mittel zur Finanzierung der sonstigen nicht stellenplangebundenen Personalausgaben, der Sachausgaben und der Investitionsausgaben werden ab dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von jährlich 72.201,2 T€ zugesagt. Wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland erstmals um mehr als 5,0 Prozent gegenüber dem Durchschnitt des Bezugsmonats Januar 2017 im Durchschnitt des Monats Januar des Jahres der Haushaltsaufstellung, erstmalig 2018, erhöht oder ermäßigt, so ist der nach Satz 1 zugesagte Betrag anzupassen. Diese Anpassung erfolgt im nächsten Doppelhaushalt, erstmalig 2019/2020, entsprechend der Veränderungsrate des Preisindex gegenüber

dem Durchschnitt des Bezugsmonats Januar 2017. Dies gilt entsprechend bei einer Änderung um ein Mehrfaches von 5,0 Prozent.

- d) Die Einführung der einheitlichen ERP-Software gemäß den Ziffern I. 8. und III. 6. unterstützt der Freistaat Sachsen seit 2013 bis einschließlich 2020 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 17.800,0 T€.
- e) Für den Hochschulbereich können vom Staatsministerium der Finanzen nach Bedarfsmeldung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst jährlich weitere investive Zuschüsse in Höhe von insgesamt bis zu 10.000 T€ zur Verfügung gestellt werden, wenn die allgemeine Haushaltsentwicklung gegen Ende des Jahres eine entsprechende Ausgabe gestattet.